

Geschäftsreglement des Studierendenrates der Studierendenorganisation der Universität Luzern

Die Studierendenorganisation der Universität Luzern (SOL), gestützt auf § 15 Abs. 1 des SOL-Statuts vom 8. Juni 2008, beschliesst:

A. KONSTITUIERUNG, EINBERUFUNG, SITZUNGEN

I. Konstituierung

Art. 1 *Einberufung zur konstituierenden Sitzung*

Der Studierendenrat ist innert 3 Wochen nach erfolgter Wahl durch den Vorstand zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bis zu diesem Zeitpunkt amtiert der alte Studierendenrat.

Art. 2 *Leitung der konstituierenden Sitzung*

Bis zur Wahl einer Präsidentin/eines Präsidenten leitet das amtsälteste Studierendenratsmitglied die Sitzung; bei gleichem Amtsalter entscheidet die Zahl der Studiensemester.

Art. 3 *Bericht über die Wahlen*

¹Der SOL-Vorstand legt dem Studierendenrat einen Bericht über die Wahlen vor.

²Dieser Bericht soll insbesondere enthalten:

- a) die Anzahl der verschickten und eingegangenen Stimmberechtigungen;
- b) die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
- c) das Stimmentotal jeder Liste;
- d) die Anzahl der Mandate, die auf jede Liste entfallen;
- e) die gewählten Mitglieder;
- f) die fristgerecht eingegangenen Wahlbeschwerden.

Art. 4 *Konstituierung*

Der Studierendenrat ist konstituiert, sofern die Wahl von der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder als gültig erklärt wird. Andernfalls sind Neuwahlen anzusetzen.

Art. 5 *Präsident(in), Vizepräsident(in), Stimmzähler(innen), Protokollführung*

¹Der Studierendenrat wählt an der konstituierenden Sitzung aus der Mitte des Rates das Präsidium und Vizepräsidium. Vor jeder Sitzung wählt der Studierendenrat ausserdem zwei Stimmzähler(innen).

²Die Protokollführung wird abwechslungsweise von jeder Gruppierung des Studierendenrats, welche über mindestens zwei Sitze verfügt, übernommen. Falls alle im Studierendenrat vertretenen Gruppierungen über weniger als drei Sitze verfügen, wird die Protokollführung abwechslungsweise von jeder Gruppierung übernommen.

³Die Protokollführung kann delegiert werden.

II. Einberufung

Art. 6 *Ordentliche Sitzungen*

¹Der Studierendenrat tritt mindestens viermal pro Amtsjahr zusammen. Ordentlicher Sitzungstag ist der Donnerstag

²Pro Semester finden mindestens zwei Sitzungen statt.

Art. 7 *Einladung zu ordentlichen Sitzungen*

¹Spätestens 4 Tage vor der Sitzung geht ein Einladungsschreiben an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

²Es soll Ort, Datum und Zeit der Sitzung, die Verhandlungsgegenstände sowie, in der Regel, die Texte allfälliger Resolutionen enthalten. Die Einladung ist in geeigneter Form möglichst allen Studierenden bekannt zu machen.

Art. 8 *Ausserordentliche Sitzungen*

¹Ausserordentliche Sitzungen sind innert 13 Tagen durch die Präsidentin/den Präsidenten einzuberufen:

- a) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Studierendenratsmitglieder;
- b) auf Beschluss des Vorstands;

²Begehren auf Einberufung des Studierendenrats sind zusammen mit einer verbindlichen Traktandenliste an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten, Art. 11 bleibt vorbehalten.

³Spätestens 4 Tage vor der Sitzung geht ein Einladungsschreiben gemäss Art. 7 Abs. 2 an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Art. 8a *E-Mail-Abstimmungen*

¹Bei dringenden Sachbestimmungen kann der Präsident auf Antrag des Vorstandes oder einer Fraktion eine E-Mail-Abstimmung durchführen.

²Er lässt allen Studratsmitgliedern alle nötigen Unterlagen zukommen und setzt eine Frist zur Abstimmung an.

³Er bestimmt zwei Stimmzähler. Diese müssen verschiedenen Fraktionen angehören.¹

Art. 9 *Einladungen*

Zusätzlich zu den Mitgliedern des Studierendenrats sind einzuladen:

- a) die Mitglieder des Vorstands;
- b) die Fachschaftsvorstände bzw. deren Delegierte;
- c) die VSS-Delegierten und Ersatzdelegierten;
- d) studentische Delegierte in universitären und weiteren Gremien, wenn ihre Tätigkeit mit traktandierten Geschäften zusammenhängt;
- e) Mitglieder von Kommissionen und Ressorts, die mit der Vorbereitung von traktandierten Geschäften befasst waren;
- g) weitere Personen, deren Anwesenheit die Präsidentin/der Präsident für nützlich hält.

Art. 10 *Traktandenliste*

¹Die Traktandenliste wird von der Präsidentin/vom Präsidenten erstellt.

²Geschäfte sind zu traktandieren, wenn

- a) der Studierendenrat in der vorhergehenden Sitzung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat;
- b) ein Geschäft in der vorhergehenden Sitzung nicht abschliessend behandelt wurde;
- c) es der Vorstand, ein Fachschaftspräsidium oder ein Mitglied des Studierendenrats verlangen.

³Die Traktandenliste wird 4 Tage vor der Sitzung geschlossen. Spätestens 10 Tage vor der Sitzung werden alle Teilnehmer an den Eingabeschluss für Traktanden per Email erinnert.

III. Sitzung

Art. 11 *Änderung der Traktandenliste*

¹Der Studierendenrat kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ein Geschäft auf die Traktandenliste setzen, ein Geschäft von der Traktandenliste streichen oder die Reihenfolge der Traktanden ändern.

²Auf einen entsprechenden Ordnungsantrag hin kann der Rat mit 2/3-Mehrheit Rückkommen auf ein in derselben Sitzung bereits abschliessend behandeltes Traktandum beschliessen.

Art. 12 *Anwesenheitspflicht*

¹Die Mitglieder des Studierendenrates und des Vorstandes sind verpflichtet, allen Sitzungen bei-zuwohnen. Im Falle der Verhinderung haben sie sich bis sechs Stunden vor der Sitzung schriftlich, telefonisch oder persönlich beim Ratspräsidium zu entschuldigen.

²Bei erstmaliger unentschuldigter Absenz sind die Studierendenräte vom Ratspräsidium zu ermahnen. Bei der zweiten unentschuldigten Absenz sind die betreffenden Studierendenräte ihres Amtes zu entheben und für den Rest der Legislatur zu sperren. Es steht der entsprechenden Liste indes frei, den entsprechenden Platz im Studierendenrat vakant zu belassen oder mit einem Ersatzkandidaten zu besetzen.

³Gegen eine Amtsenthebung kann innerhalb von 10 Tagen beim Ratspräsidium Einsprache erhoben werden. Der Studierendenrat entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit über die Begründetheit der Einsprache.

⁴Der Studierendenrat kann auf Antrag mit einer 2/3 Mehrheit über die Aufhebung der Amtsenthebung befinden.

⁵Jedem Vorstandsmitglied wird bei unentschuldigter Absenz pro fehlender Sitzung 200.- CHF seiner Vergütung abgezogen und in den Sozialfonds überwiesen. Dabei entscheidet das Ratspräsidium über die Begründetheit der Abwesenheit.

Art. 13 *Präsenzliste*

Zu Beginn jeder Sitzung tragen sich die Mitglieder des Studierendenrats in die Präsenzliste ein.

Art. 14 *Beschlussfähigkeit*

Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Studierendenrats anwesend ist.

Art. 15 *Öffentlichkeit*

¹Die Sitzungen des Studierendenrats sind öffentlich

²Jedes Mitglied der SOL hat das Diskussionsrecht im Studierendenrat; es kann ihm von der Präsidentin/vom Präsidenten entzogen werden.

Art. 16 *Zeitliche Beschränkung*

¹Eine Studierendenrat-Sitzung dauert inkl. aller Unterbrechungen höchstens drei Stunden.

²Traktanden, die bei Beendigung der Sitzung infolge Ablaufs des Zeitlimits noch nicht abschliessend behandelt werden konnten, werden auf die nächste Sitzung verschoben.

³Der Rat kann eine laufende Sitzung mit einfachem Mehr über das Zeitlimit hinaus verlängern.

Art. 17 *Aufgaben der Präsidentin / des Präsidenten*

¹Der Präsident oder die Präsidentin organisiert die Sitzungen des Studierendenrats.

²Der Präsident oder die Präsidentin ist für die Erledigung der Geschäfte, die ihr/ihm durch Reglement und Beschlüsse des Studierendenrats übertragen werden, verantwortlich.

Art. 18 *Leitung der Verhandlungen*

¹Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Verhandlungen, wacht über die Befolgung der Reglements und über einen geordneten Verlauf der Sitzungen; sie/er informiert den Studierendenrat über die eingegangenen Schreiben.

²Soweit es zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben notwendig ist, hat sie/er das Recht, jederzeit in die die Geschäftsführung betreffenden Akten des Vorstandes, der Delegierten der SOL Einsicht zu nehmen und zweckdienliche Auskünfte zu verlangen.

Art. 19 *Befugnisse der Präsidentin / des Präsidenten*

Zur Sicherung des geordneten Verlaufs der Verhandlungen stehen der Präsidentin/dem Präsidenten folgende Befugnisse zu:

¹Sie/Er ruft Rednerinnen und Redner, die sich in beleidigender Weise äussern oder die das Geschäftsreglement verletzen, zur Ordnung; sie/er entzieht ihnen für das betreffende Traktandum das Wort, wenn sie die Ordnungswidrigkeit fortsetzen; über Einsprachen entscheidet der Rat ohne Diskussion.

²Der Präsident oder die Präsidentin ruft Mitglieder des Studierendenrats, welche die Verhandlungen stören, zur Ordnung; dauert die Störung fort, so kann sie/er die Sitzung aufheben und auf einen späteren Zeitpunkt einberufen.

³Der Präsident oder die Präsidentin kann Personen, die dem Studierendenrat nicht angehören und die Verhandlungen stören, aus dem Sitzungsraum weisen.

Art. 20 *Vizepräsident(in)*

¹Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin bildet zusammen mit dem Präsidenten/mit der Präsidentin das Präsidium.

²Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin/den Präsidenten, wenn diese(r) verhindert ist, oder sich an den Verhandlungen beteiligen will.

³Sind Präsident(in) und Vizepräsident(in) verhindert, oder wollen sie sich an den Verhandlungen beteiligen, so übernimmt die/der Alterspräsident(in) den Vorsitz.

Art. 21 *Stimmzähler(innen)*

¹Die Stimmzählerinnen und -zähler ermitteln die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

²Kandidiert ein/-e Stimmzähler /-in oder ein Stimmzähler selbst, so ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

³Der Rat ernennt, wenn es der Gang der Geschäfte erfordert, zusätzliche Stimmzählerinnen oder -zähler.

Art. 22 *Protokoll*

¹Jede Sitzung wird protokolliert, das Protokoll wird dem Studierendenrat in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

²Das Protokoll gibt an:

- a) den Namen der/des Vorsitzenden, die Namen der entschuldigten und der unentschuldigten abwesenden Mitglieder, die Namen der anwesenden eingeladenen Gäste;
- b) die Verhandlungsgegenstände, den Wortlaut der Anträge sowie der überwiesenen Motionen und Postulate, das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen mit den allfälligen Stimmzahlen, die Erlasse des Studierendenrats;
- c) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

³Die Präsenzliste und andere Unterlagen sind dem Protokoll beizulegen.

⁴Das Protokoll wird von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer(in) unterzeichnet.

⁵Das Protokoll inklusive der Beschlüsse ist in geeigneter Form möglichst allen Studierenden bekannt zu machen, es ist ab dem 7.Tag nach der jeweiligen Studierendenrats-Sitzung auf der Internetseite der SOL einsehbar.

Art. 23 *Ankündigung von Sitzungen*

Die Studierendenratspräsidentin oder der Studierendenratspräsident legt jeweils vor Semesterbeginn die Sitzungsdaten für das kommende Semester fest.

B. KOMMISSIONEN UND DELEGIERTE DER SOL

I. Kommissionen des Studierendenrats

Art. 24 *Ständige Kommissionen*

¹Ständige Kommissionen sind:

- a) die Geschäftsprüfungskommission;
- b) die Vorstandswahlkommission;
- c) die Finanzkommission;
- d) die Sozialfondskommission;
- e) die Politische Kommission.

²Der Studierendenrat wählt die ständigen Kommissionen mit Ausnahme der Finanzkommission, spätestens an seiner zweiten Sitzung.

³Der Studierendenrat erlässt Richtlinien für die Kommissions- und Ressortarbeit. Soweit die Aufgaben der Kommissionen nicht durch diese Richtlinien und durch Reglemente der SOL geregelt sind, erteilt der Studierendenrat verbindliche und befristete Aufträge.

Art. 25 *Nichtständige Kommissionen*

Der Rat kann jederzeit die Bildung nichtständiger Kommissionen beschliessen.

Art. 26 *Nichtständige Ressorts (Arbeitsgruppen)*

Der Vorstand kann jederzeit die Bildung von Arbeitsgruppen beschliessen und SOL- Mitglieder in Arbeitsgruppen wählen.

Art. 27 *Mitgliedschaft*

¹Die ständigen Kommissionen des Studierendenrats, mit Ausnahme der Finanzkommission und der politischen Kommission, bestehen ausschliesslich aus Mitgliedern des Studierendenrats.

²Über die Zusammensetzung der nichtständigen Kommissionen entscheidet der Studierendenrat.

Art. 28 *Geschäftsprüfungskommission (GPK)*

¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern; sie prüft die Geschäftsführung und legt im Laufe ihres Amtsjahres die Rechenschaftsberichte des Vorstandes über das vorangegangene Amtsjahr vor; über diese Rechenschaftsberichte erstattet sie dem Studierendenrat Bericht und stellt Anträge.

²Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, hat sie das Recht, in die die Geschäftsführung betreffenden Akten des Vorstandes und der Delegierten der SOL Einsicht zu nehmen und zweckdienliche Auskünfte zu verlangen.

Art. 29 *Vorstandswahlkommission*

¹ Die Vorstandswahlkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei jede im Rat vertretene Gruppierung das Recht hat, ein Mitglied zu stellen; sie unterstützt den Vorstand bei den Vorbereitungen der Wahl neuer Vorstandsmitglieder; sie führt Bewerbungsgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern durch.

² Der Vorstand informiert die Kommission über den jeweiligen Stand der Vorbereitungen.

³ Rücktritte von Vorstandsmitgliedern müssen der Kommission mindestens 4 Wochen vor der nächsten Studratsitzung gemeldet werden.

⁴ Die Kommission gibt dem Studierendenrat eine Wahlempfehlung ab, auch der Vorstand kann eine Wahlempfehlung abgeben.

⁵ Die Kommission verfügt über die Kompetenz eine Vorauswahl zu treffen und pro vakanten Sitz drei Bewerber bzw. Bewerberinnen dem Rat vorzuschlagen. Lediglich diese drei Personen stellen sich dem Rat vor.

⁶ Falls ein Ratsmitglied bzw. ein Vorstandsmitglied weitere Bewerber oder Bewerberinnen dem Rat vorstellen lassen will, kann ein Antrag diesbezüglich gestellt werden, dem eine Mehrheit des Rats zustimmen muss.

⁷ Neuwahlen in den Vorstand werden rechtzeitig und allen Studierenden zugänglich ausgeschrieben.

Art. 30 *Finanzkommission*

¹ Die Finanzkommission besteht aus dem für die Finanzen zuständigen Mitglied des SOL-Vorstandes und je einem/einer Verantwortlichen der Fachschaften; sie wird durch das Mitglied des SOL-Vorstandes präsiert, welches die Sitzungen vorbereitet und mindestens 14 Tage im Voraus zu ihnen einlädt.

² Sie prüft jährlich den Budgetvorschlag und den Vorschlag zur Verteilung der Mitgliederbeiträge in der SOL, insbesondere zwischen der Gesamtorganisation und den Fachschaften. Diese werden durch den SOL-Vorstand ausgearbeitet.

³ Sie tagt mindestens einmal jährlich zum im Absatz zwei beschriebenen Zweck; sie kann weitere Sitzungen beschliessen, insbesondere um den Studierendenrat oder den Vorstand bei Finanzgeschäften zu beraten.

⁴ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, hat sie das Recht, jederzeit in die den Finanzhaushalt betreffenden Akten der Organe der SOL Einsicht zu nehmen und zweckdienliche Auskünfte zu verlangen.

⁵ In die Finanzkommission kann nur ein Fachschaftsvertreter oder eine Fachschaftsvertreterin pro Fakultät entsandt werden.

Art. 31 *Sozialfondskommission*

Für die Sozialfondskommission, namentlich was deren Aufgaben und Zusammensetzung betrifft, gilt das Reglement des Sozialfonds.

Art. 31a Politische Kommission (PoKo)

¹Die politische Kommission gewährleistet die Angleichung der von der SOL vertretenen Positionen im Themengebiet Politik und bereitet diesbezüglich schriftliche Positionierungen der SOL zuhanden des Studierendenrates vor. Sie besteht entsprechend dem zu behandelnden Themengebiet jeweils aus dem Vorstandsmitglied für Politik intern/extern, sowie allen durch den Studierendenrat gewählten Delegierten der SOL und allen Studierendenvertretern in den Fakultätsversammlungen.

²Die Politische Kommission tagt mindestens einmal pro Semester. Einberufung und Koordination erfolgt durch das zuständige Vorstandsmitglied.

³Die Kommission bemüht sich um eine konsensuale Arbeitsweise und stimmt bei Uneinigkeit nach Mehrheitsentscheid ab. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

⁴In Fällen einer zeitlich dringenden Stellungnahme durch die SOL ohne bestehende Position im betreffenden Bereich kann der Vorstand in gegenseitiger Absprache und unter Berücksichtigung der Interessen der Studierenden eine Position selbstständig fassen.

Art. 32 Konstitution, Einberufung, Verhandlungsfähigkeit

¹Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

²Um gültig verhandeln zu können, muss die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend sein.

Art. 33 Berater(innen)

Die Kommissionen können weitere Personen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beiziehen.

Art. 34 Berichterstattung

¹Die Kommission bezeichnet den Berichterstatter oder die Berichterstatterin

²Sobald die Kommission zur Berichterstattung bereit ist, hat sie der Präsidentin/dem Präsidenten des Studierendenrats und dem Vorstand der SOL Kenntnis zu geben und ihnen ihre Anträge mitzuteilen.

³Jedes Sitzungsprotokoll ist dem Vorstand der SOL und dem Ratspräsidium in Kopie zur Kenntnis zu bringen.

II. Nicht-Studierendenrat-Kommissionen

Art. 35 Wahl

¹Der Studierendenrat wählt die Delegierten der SOL in universitären und weiteren Gremien.

²Vorbehalten bleiben die von den Fachschaftsvollversammlungen gewählten Delegierten.

³Wählbar sind alle SOL-Mitglieder.

C. BERATUNGSGEGENSTÄNDE

I. Vorlagen

Art. 36 *Beratungsgegenstände*

Die Beratungsgegenstände gelangen namentlich in folgender Form vor den Rat:

- a) Berichte und Vorlagen des Vorstandes, der Kommissionen oder der Delegierten der SOL.
- b) Parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate oder Interpellationen, nachfolgend insgesamt persönliche Vorstösse genannt.
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes, der Mitglieder der Kommissionen, der Delegierte der SOL in universitären und weiteren Gremien oder der VSS- Delegierten.
- d) Anträge auf Auflösung des Studierendenrats.

Art. 37 *Periodische Geschäfte*

¹Über die laufenden Geschäfte erstatten Vorstand und die Delegierten der SOL ordentlicherweise in jeder Sitzung Bericht.

²Der Voranschlag für das folgende Rechnungsjahr wird ordentlicherweise in der zweiten Sitzung des Herbstsemesters behandelt.

³Die Rechnung für das vergangene Rechnungsjahr wird ordentlicherweise in der zweiten Sitzung des Frühjahrssemesters behandelt.

II. Persönliche Vorstösse

Art. 38 *Parlamentarische Initiative*

¹Ratsmitglieder und Fachschaften können eine parlamentarische Initiative zur Änderung eines Reglements in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einreichen.

²Eine parlamentarische Initiative ist mindestens 5 Tage vor der Sitzung einzureichen.

Art. 39 *Motionen*

Motionen sind selbstständige Anträge von Studierendenratsmitgliedern und Fachschaftsvorständen, welche die zuständige Stelle verpflichten, einen Entwurf zu einer Vorlage vorzulegen oder ihr verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme erteilen.

Art. 40 *Postulate*

Postulate sind selbstständige Anträge von Studierendenratsmitgliedern und Fachschaftsvorständen, welche die zuständige Stelle verpflichten, zu prüfen, ob eine Vorlage einzubringen oder eine Massnahme zu ergreifen sei. Über das Ergebnis dieser Prüfungen hat die zuständige Stelle einen Bericht vorzulegen.

Art. 41 *Anfragen*

¹Jedes Mitglied des Rats kann jederzeit eine einfache Frage an den Vorstand richten; der Vorstand beantwortet diese mündlich oder schriftlich bis spätestens an der nächsten Sitzung.

²Ist der Vorstand nicht in der Lage, die Anfrage fristgerecht zu beantworten, begründet er dies kurz.

³Falls keine zufriedenstellende Antwort vorliegt, kann das anfragende Ratsmitglied die Anfrage in eine Interpellation umwandeln.

Art. 42 *Interpellationen*

Durch Interpellation kann jedes Mitglied der SOL vom Vorstand Auskunft über Fragen, welche die SOL betreffen, verlangen.

Art. 43 *Einreichung*

Persönliche Vorstösse sind dem Ratspräsidium in einem gängigen Dateiformat in elektronischer Form einzureichen.

Art. 44 *Fristen*

¹Parlamentarische Initiativen sind innerhalb eines Monats vom SOL-Vorstand umzusetzen. Für Postulate und Motionen besteht eine Frist von 2 Monaten; die Frist steht während der Schliessung der Universität wegen Ferien, Feiertagen oder höherer Gewalt still.

²Postulate, die mit der Beratung der Geschäftsberichte, des Voranschlags oder der Rechnung zusammenhängen, können sofort behandelt werden, wenn der Rat zustimmt.

³Eine Interpellation ist in der auf die Interpellation folgenden Studierendenrats-Sitzung zu beantworten.

⁴Fristüberschreitungen bedürfen der Genehmigung durch den Studierendenrat.

⁵Motionen und Postulate, die innerhalb eines Jahres nicht erledigt wurden, können vom Rat abgeschrieben werden.

Art. 45 *Umwandlung*

¹Ist bei einem persönlichen Vorstoss nicht klar, ob es sich um Motion, Postulat oder Interpellation handelt, entscheidet das Ratspräsidium.

²Der Rat kann Motionen als Postulate überweisen.

Art. 46 *Zuständige Stelle*

¹Persönliche Vorstösse richten sich je nach Inhalt an den Vorstand, an die Präsidentin/den Präsidenten, an eine Kommission, an Delegierte der SOL in universitären oder weiteren Gremien oder an VSS-Delegierte.

²Ist die Zuweisung nicht klar, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

³Der Entscheid der Präsidentin/des Präsidenten kann an den Rat weitergezogen werden.

III. Abberufungsanträge

Art. 47 Abberufungsanträge

¹Abberufungsanträge nach Art. 36 lit. c sind zusammen mit einer Begründung schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin/dem Präsidenten einzureichen.

²Abberufungsanträge sind an der nächsten Sitzung zu behandeln.

³Der Präsident oder die Präsidentin kann Abberufungsanträge der Geschäftsprüfungskommission zur Prüfung übergeben, doch darf dadurch die Frist gemäss Ziff.2 nicht überschritten werden.

⁴Der Rat kann Abberufungsanträge an eine Kommission zur Prüfung überweisen; er legt zugleich eine Frist zur Vorlage eines Berichtes fest.

⁵Abberufungsanträge können nicht nach Art.11 traktandiert werden.

IV. Auflösungsanträge

Art. 48 Auflösungsanträge

¹Auflösungsanträge sind schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen; sie sind an der nächsten Sitzung zu behandeln.

²Die Annahme eines Auflösungsantrages verpflichtet den Vorstand zur Ausschreibung von Neuwahlen.

D. BERATUNG

I. Vorlagen

Art. 49 Eintreten

¹Auf Wunsch eines Studierendenratsmitgliedes wird eine Eintretensdebatte zu einer Vorlage geführt, sonst wird direkt auf die Vorlage eingetreten.

²Am Schluss der Eintretensdebatte kann der Rat beschliessen:

- a) Nichteintreten: Das Geschäft wird nicht behandelt und fällt somit dahin
- b) Rückweisung an die Antragstellerin oder den Antragsteller: Anträge auf Rückweisung geben an, was geprüft, geändert oder ergänzt werden soll.
- c) Überweisung an eine Kommission: Anträge auf Überweisung geben an, was geprüft, geändert oder ergänzt werden soll.
- d) Eintreten

Art. 50 Antragsrecht

¹Jedes Mitglied des Studierendenrats hat das Recht, Zusatz-, Streichungs- und Abänderungsanträge zu einer in Behandlung stehenden Vorlage zu stellen. Der Präsident oder die Präsidentin kann die schriftliche Formulierung verlangen.

²Am Schluss der Detailberatung können Wiedererwägungsanträge gestellt werden, sie sind kurz zu begründen, der Rat entscheidet ohne Diskussion, zu ihrer Annahme bedürfen Wiedererwägungsanträge einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen.

Art. 51 Schlussabstimmung

Nach dem Schluss der Detailberatung ist eine Gesamtabstimmung durchzuführen.

Art. 52 Ordnungsanträge

¹Ordnungsanträge sind Anträge, die sich auf den Gang der Verhandlungen richten oder die Beachtung des Reglements fordern.

²Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden; sie können kurz begründet werden; eine Diskussion erfolgt nicht.

³Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

Art. 53 Unterbrechung der Sitzung

¹Der Präsident oder die Präsidentin unterbricht in der Regel jede Studierendenrats- Sitzung mindestens einmal für eine zehnminütige Pause.

²Jeder im Studierendenrat vertretenen Gruppierung und dem Vorstand steht einmal pro Sitzung des Studierendenrats das Recht zu, jederzeit eine Unterbrechung der Sitzung zu verlangen; die Sitzung wird sodann unverzüglich für fünf Minuten unterbrochen.

³Die Präsidentin oder der Präsident kann in begründeten Fällen einer Gruppierung und dem Vorstand weitere Sitzungsunterbrechungen zusprechen.

Art. 54 Worterteilung

¹Grundsätzlich erteilt der Präsident oder die Präsidentin das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.

²In der Eintretensdebatte und in der Detailberatung ist das Wort zuerst den Antragsteller(innen), den Vertreter(innen) des Vorstandes und der zuständigen Kommission zu erteilen.

Art. 55 Wortentzug

Entfernt sich ein Redner oder eine Rednerin vom Gegenstand der Beratung, so soll sie/ihn die/der Präsident/in zur Sache mahnen; bleibt eine zweimalige Mahnung erfolglos, so entzieht die/der Präsident(in) der/dem Redner(in) für das betreffende Traktandum das Wort; über Einsprachen entscheidet der Rat ohne Diskussion.

Art. 56 *Persönliche Erklärung*

Ein Ratsmitglied, das persönlich angegriffen wird, kann unmittelbar eine persönliche Erklärung abgeben.

Art. 57 *Schluss der Debatte*

¹Schluss der Debatte ist durch einen Ordnungsantrag, auch durch Zwischenruf ausserhalb der Rednerliste zu verlangen.

²Nach Annahme des Ordnungsantrages zum Schluss der Debatte können keine Anträge mehr eingebracht werden.

³Wiedereröffnung der Debatte kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit verlangt werden.

II. Persönliche Vorstösse

Art. 58 *Begründung*

Persönliche Vorstösse sind von der Erstunterzeichnerin vom Erstunterzeichner zu begründen.

Art. 59 *Beantwortung*

¹Ein persönlicher Vorstoss wird durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der zuständigen Stelle schriftlich beantwortet.

²Einfache Anfragen werden im Rat nicht behandelt.

³Über Interpellationen findet eine Diskussion nur statt, wenn dies vom Rat beschlossen wird; die Interpellantin oder der Interpellant kann aber erklären, ob er/sie von der Antwort der Exekutive befriedigt ist.

⁴Zu Postulatantworten kann der Rat Ergänzungen auf den nächsten Rat verlangen.

⁵Der Rat kann den Beschlussentwurf einer Motionsantwort ganz oder Teilweise an den Vorstand oder an eine Kommission zur Überprüfung und Änderung auf die nächste Studierendenratssitzung zurückweisen.

III. Abberufungsanträge

Art. 61 *Abberufungsanträge*

¹Abberufungsanträge sind von der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner zu begründen.

²Die Redezeit für die Begründung beträgt 10 Minuten.

³Die/der Betroffene erhält 10 Minuten Redezeit zur Beantwortung.

⁴Wurde der Antrag zur Prüfung an eine Kommission gewiesen, so erhält anschliessend ein Sprecher oder eine Sprecherin der Kommission Gelegenheit, das Ergebnis dieser Prüfung darzulegen.

⁵Anschliessend ist das Wort für alle Ratsmitglieder offen.

⁶Dem Antragsteller oder der Antragstellerin und der/dem Betroffenen ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

⁷Die Abstimmung erfolgt geheim.

⁸Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

⁹Für Abberufungen aus dem Vorstand braucht es die Stimmen von mehr als der Hälfte der Studierendenratsmitglieder.

E. ABSTIMMUNGEN

I. Allgemein

Art. 62 Fragestellung

Vor jeder Abstimmung legt der Präsident oder die Präsidentin dem Studierendenrat die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmungen vor, allfällige Einwände sind sofort zu erledigen.

Art. 63 Verfahren bei Eventualabstimmungen

¹Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

²Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, werden zuerst in eventueller Abstimmung die Anträge einzelner Mitglieder des Studierendenrats und nachher das Resultat der eventuellen Abstimmung dem Antrag des Vorstandes und zum Schluss das Resultat aus dieser Abstimmung dem Antrag der Kommission gegenübergestellt.

³Bei teilbaren Abstimmungsfragen kann jedes Mitglied des Studierendenrats getrennte Abstimmung verlangen, über zusammengesetzte Anträge soll immer getrennt abgestimmt werden.

Art. 64 Abstimmung

¹Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen durch Erheben der Hand, auf Begehren der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

²Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, soweit die Statuten oder die Reglemente nichts anderes bestimmen.

Art. 65 Ermittlung der Resultate

¹Die Stimmzählerinnen und -zähler stellen bei jeder Abstimmung Mehrheit und Minderheit durch Zählen der Stimmen fest; ist das Ergebnis offenkundig, so kann auf eine genaue Ermittlung der Stimmen verzichtet werden.

²Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenrats muss jedoch eine Zählung erfolgen.

³Bei Beschlüssen, die ein qualifiziertes Mehr erfordern, hat jedes Mal eine Abstimmung zu erfolgen.

Art. 66 *Abstimmung unter Namensaufruf*

¹Mitglieder des Studierendenrats oder die Präsidentin/der Präsident können Abstimmung unter Namensaufruf anordnen.

²Bei Abstimmung unter Namensaufruf werden die gemäss Präsenzliste anwesenden Mitglieder des Studierendenrats von den Stimmzähler/-innen einzeln aufgerufen, um ihre Stimme abzugeben.

³Abstimmung unter Namensaufruf ist auf jeden Fall anzuordnen, wenn in der vorherigen Abstimmung die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der möglichen Stimmen übersteigt.

⁴Wird gleichzeitig Abstimmung unter Namensaufruf und geheime Abstimmung verlangt, so erfolgt die Abstimmung unter Namensaufruf.

Art. 67 *Stimmabgabe der Präsidentin / des Präsidenten*

Der Präsident oder die Präsidentin stimmt bei Abstimmungen mit; bei Stimmgleichheit fällt ihr/ihm der Stichentscheid zu; in diesem Falle kann sie/er ihre/seine Stimmabgabe begründen.

II. Fachschaftsveto

Art. 68 *Vertretung der Fachschaften*

¹Die Fachschaftsvorstände können eine Person als Fachschaftsvertreter an die Sitzungen des Studierendenrats entsenden.

²Die Fachschaftsvertreterinnen und -vertreter haben kein Stimm-, jedoch ein Vetorecht in fachschaftsbezogenen Fragen, wie namentlich die Verteilung der Semesterbeiträge der Studierenden zwischen der Gesamtorganisation und den Fachschaften.

³Das Vetorecht zu einem Traktandum kann bis zur Beschlussfassung darüber ausgeübt werden, danach ist es verwirkt.

Art. 69 *Quorum*

Mit Veto eines Fachschaftsvertreter benötigen Beschlüsse des Studierendenrats eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 70 *Fakultäten*

In den Studierendenrat kann nur ein Fachschaftsvertreter pro Fakultät entsandt werden.

Art. 70a *Fachschaftsbezogenheit des Geschäfts*

¹Bei Unklarheiten, ob ein zu behandelndes Geschäft fachschaftsbezogen ist, entscheidet das Ratspräsidium über die Zulässigkeit des Vetos in Absprache mit dem SOL Vorstand Ressort Politik Intern. Bei Uneinigkeiten entscheiden das Ratspräsidium und das SOL Vorstandsmitglied Ressort Politik Intern mit einfacher Mehrheitsentscheidung.

²Sollten Präsident(in) oder Vizepräsident(in) an der Sitzung nicht anwesend sein, so übernimmt das bzw. die beiden amtsältesten Ratsmitglieder die Stelle des Präsidiums in der Abstimmung. Sollte das SOL Vorstandsmitglied Ressort Politik Intern nicht anwesend sein, so übernimmt das amtsälteste SOL Vorstandsmitglied seinen/ihren Platz.

³Bei Zweifeln über die Zulässigkeit des Vetos wird vermutet, dass ein zu behandelndes Geschäft fachschaftsbezogen ist.

F. WAHLEN

I. Grundsätzliches

Art.71 *Grundsatz*

¹Grundsätzlich erfolgt die Wahl offen durch Erheben der Hand.

²Stehen nur so viele Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl, wie Wahlen zu treffen sind, so gelten sie als gewählt.

³Der Vorstand der SOL darf nicht in stiller Wahl gewählt werden.

⁴Die Mitglieder des Vorstandes der SOL werden an der zweiten Sitzung des Frühjahrssemesters einzeln gewählt / bestätigt.

Art. 72 *Unvereinbarkeit*

¹Mit dem Amt eines Mitgliedes des Vorstandes ist das Amt eines Mitgliedes des Studierendenrats unvereinbar.

²Wird ein Kandidat oder eine Kandidatin in ein Amt gewählt, das unvereinbar ist mit der bisher bekleideten Stelle, so hat sie/er sich sofort zu entscheiden.

Art. 73 *Wahl bei Abwesenheit*

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der abwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Wahlannahmeerklärung vorliegt.

Art. 74 *Präsident(in)*

Der Präsident oder die Präsidentin nimmt an den Wahlen teil, ihr/ihm fällt die Ziehung des Loses zu.

II. Verfahren bei offenen Wahlen

Art. 75 *Besetzung von Vakanzen in Kommissionen*

Die Besetzung von Vakanzen erfolgt in der Regel in der Sitzung nach dem Rücktritt oder nach dem unvorhergesehenen Ausscheiden eines Mitgliedes.

Art. 75 *Verfahren bei Gesamterneuerung des SOL-Vorstands*

¹Die Mitglieder des SOL-Vorstands werden gewählt.

²Die Sitze werden einzeln und nacheinander besetzt, in der Reihenfolge des Amtsalters der bisherigen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber; Sitze, für die bisherigen Mitglieder des Vorstands kandidieren, werden zuerst besetzt.

³Ist das Amtsalter der Kandidierenden gleich, entscheidet die Anzahl der Studiensemester und danach das Alter der Personen.

⁴In den beiden ersten Wahlgängen können alle wählbaren Personen gewählt werden. Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaturen zulässig.

⁵ Aus der Wahl scheidet aus:

a) ab dem ersten Wahlgang: wer keine Stimmen erhält; und

b) ab dem dritten Wahlgang: wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, mehr als eine Person vereinigt diese Stimmenzahl auf sich.

⁶Bleiben nur zwei Kandidat(innen) in der Wahl und erhalten sie in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

Art. 76 *Besetzung von Vakanzen in Kommissionen*

Die Besetzung von Vakanzen erfolgt in der Regel in der Sitzung nach dem Rücktritt oder nach dem unvorhergesehenen Ausscheiden eines Mitgliedes.

Art. 76a *Besetzung von Vakanzen im SOL-Vorstand*

¹Die Besetzung von Vakanzen erfolgt in der Regel in der Sitzung nach dem Rücktritt oder nach dem unvorhergesehenen Ausscheiden eines Mitgliedes.

²Vakanzen im SOL-Vorstand werden öffentlich ausgeschrieben, jedes SOL-Mitglied ist wahlberechtigt.

³Sind mehrere Vakanzen zu besetzen, so ist für die Reihenfolge das Amtsalter der bisherigen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber massgebend.

⁴Die Ausschreibung für einen freien Vorstandsposten erfolgt spätestens 4 Wochen vor der nächsten Studratssitzung durch die Vorstandswahlkommission.

⁵Die Bewerbungsgespräche müssen bis spätestens einer Woche vor der Wahl abgeschlossen sein.

Art. 77 *Wahl unter Namensaufruf*

¹Der Präsident oder die Präsidentin und der Rat können Wahl unter Namensaufruf anordnen.

²Bei Wahl unter Namensaufruf werden die gemäss Präsenzliste anwesenden Mitglieder des Studierendenrats von den Stimmzählerinnen und -zählern einzeln aufgerufen, ihre Stimme abzugeben.

³Wahl unter Namensaufruf ist auf jeden Fall anzuordnen, wenn im vorherigen Wahlgang die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der möglichen Stimmen übersteigt.

III. Verfahren bei schriftlichen und geheimen Wahlen

Art. 78 Schriftliche Wahl

¹Auf Verlangen eines Studierendenratsmitgliedes hat die Wahl schriftlich und geheim zu erfolgen.

²Wird schriftliche Wahl verlangt, verteilen die Stimmzählerinnen und -zähler für jeden Wahlgang Stimmzettel. Die Zahl der ausgeteilten und der eingegangenen Stimmzettel wird von den Stimmzählerinnen und -zählern festgestellt und von der Präsidentin/vom Präsidenten dem Studierendenrat bekannt gegeben. Nach dieser Mitteilung dürfen keine weiteren Stimmzettel angenommen werden. Übersteigt die Zahl der eingegangenen Stimmzettel, die der ausgeteilten, so wird der Wahlgang als ungültig erklärt.

Art. 79 Gültige Stimmen

Für die Ermittlung der gültigen Stimmen gelten folgende Regeln:

¹Nicht von Hand geschriebene oder mit Bemerkungen versehene Stimmzettel sind ungültig, dasselbe gilt für Stimmzettel mit allgemeinen Bezeichnungen anstelle von Namen.

²Unleserliche Namen oder solche, deren mangelhafte Bezeichnung berechtigte Zweifel zulässt, welcher Person die Stimme gilt, werden gestrichen.

³Steht auf einem Stimmzettel der gleiche Name mehrmals, so wird er bis auf eine Nennung gestrichen.

G. PUBLIZITÄT

Art. 80 Verhandlungsbericht

Über die Verhandlungen des Studierendenrats soll in geeigneter Form Bericht erstattet werden. Erlasse des Studierendenrats sind aufgrund des Referendumsrechts vollständig wiederzugeben.

Art. 81 Publikation

Die vom Rat oder von anderen Organen der SOL verabschiedeten Reglemente, Richtlinien und dergleichen sind auf der Homepage der SOL zu publizieren.

Art. 82 Pressemitteilungen

Vorstand oder Präsident(in) sorgen für die Weiterleitung der Erlasse an die zuständigen Stellen und wenn geboten für die Orientierung der Presse über die Verhandlungen des Studierendenrats.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 83 *Änderung*

Dieses Reglement kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 84 *Anwendbares Recht*

Auf Rechtsfragen, für die dieses Reglement keine Regelung enthält, wird Schweizerisches Bundesrecht, insbesondere das Bundesgesetz über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 und das Geschäftsreglement des Nationalrates vom 3. Oktober 2003, sinngemäss angewendet.

Art. 85 *Übergangsbestimmungen*

¹Der SOL-Vorstand leitet die erste Sitzung des Studierendenrats, an welcher auch das Ratspräsidium gewählt wird.

²Bis der Studierendenrat ein Ratspräsidium gewählt hat, bezeichnet der SOL-Vorstand die Person, die das Protokoll schreibt.

³Im Weiteren wird auf die Übergangsbestimmungen des Statuts vom 20. November 2006 verwiesen.

Beschlossen von der Vollversammlung der Studierendenorganisation der Universität Luzern am 20. November 2006.

Geändert am 28. Februar 2008.

Geändert am 17. April 2008.

Geändert am 11. Dezember 2008.

Geändert am 7. Juni 2010.

Geändert am 21. Mai 2015.

Geändert am 8. Mai 2016.

Geändert am 15. Dezember 2016.